

3. Die **örtlichen Organe der Staatsmacht in den Bezirken** stützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung auf

- die wirtschaftsleitenden Organe des Handels, die in ihrem Bereich die volle Verantwortung für die Planung und Leitung tragen und ein richtiges Zusammenwirken mit der Industrie zu sichern haben;
- ein straffes beim Rat des Bezirkes zusammenlaufendes Informationssystem.

Sie kontrollieren die Durchführung der Versorgungsaufgaben durch die wirtschaftsleitenden Organe, treffen kurzfristige Entscheidungen zur Lösung auftretender Versorgungsprobleme innerhalb ihres Territoriums und kontrollieren die Bildung und Einhaltung der planmäßig vorgesehenen Bestände und Reserven mit Hilfe eines Systems, das die Unter- oder Überschreitung der festgelegten Normative signalisiert. Sie verwenden dabei die Ergebnisse der Finanzkontrolle der Deutschen Notenbank gegenüber den Bezirksorganen des Handels und die Erkenntnisse aus der Durchführung des Warengeld-Umsatzplanes, die ihnen durch die Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank zu übergeben sind.

Der Bezirkstag bzw. der Rat des Bezirkes beschließt im Rahmen des einheitlichen Perspektiv- und Jahresplanes die auf dem Gebiet der Versorgung zu lösenden Aufgaben. Er beschließt die komplexen Programme zu Versorgungsschwerpunkten (z. B. Backwaren, Fisch- und Fleischwaren u. a.) mit dem Ziel, unter Ausnutzung aller örtlichen Reserven dauerhafte Lösungen für eine stabile Versorgung zu schaffen.

Der Bezirkstag nimmt mit Hilfe seiner ständigen Kommissionen Einfluß auf die Vorbereitung der Beschlüsse sowie auf die Kontrolle ihrer Durchführung.

Der Rat des Bezirkes informiert die ständigen Kommissionen des Bezirkstages über die Schwerpunkte und schafft solche Voraussetzungen, daß die Abgeordneten in engster Zusammenarbeit mit der Bevölkerung Einfluß auf die Vorbereitung sowie auf die Kontrolle der Durchführung der territorialen Versorgungsleistungen nehmen können.

In Wahrnehmung seiner Verantwortung berät der Rat des Bezirkes die Grundfragen der Versorgung der Bevölkerung seines Territoriums, arbeitet die komplexen Versorgungsprogramme aus und legt sie dem Bezirkstag zur Beschlußfassung vor, er beschließt die operativen Versorgungspläne und organisiert die Kontrolle über die Durchführung.

Die Bezirksdirektionen der HO und die Bezirksdirektionen des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels sind dem Rat des Bezirkes unterstellt und arbeiten auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Haushaltsbeziehungen bei-

der bezirklicher Handelsorgane werden über den Bezirkshaushalt geregelt.

Die Hauptdirektion der HO hat gegenüber den Bezirksdirektionen der HO ein auf folgende Fragen begrenztes Weisungsrecht:

- Ausarbeitung und Vorgabe fortschrittlicher ökonomisch-technischer Normative;
- Durchsetzung verbindlicher Direktiven für die Durchführung von Handelsbauten, für die Einführung verbindlicher moderner Technologien u. ä.;
- wissenschaftlich-technische Beratung, Organisation des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches.

Die Erfahrungen der Umstellung der Bezirksdirektionen auf die wirtschaftliche Rechnungsführung sind auszuwerten und auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zur Finanzierung der Hauptdirektionen der HO durch Umlagen der Bezirksdirektionen einzuleiten.

Analog zur Hauptdirektion der HO ist bei der Festlegung der Aufgaben und Pflichten der Hauptdirektion des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels zu verfahren.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung trägt gegenüber seinem Rat die volle Verantwortung für die Durchführung der einheitlichen Versorgungspolitik. Diese Verantwortung nimmt er wahr, indem er die Arbeit der ständigen Kommission für Handel und Versorgung des Bezirkstages und ihrer Aktivs unterstützt; die Anleitung der **Bezirksdirektion der HO** und der Bezirksdirektion des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels ausübt;

den **Bezirksverband der Konsumgenossenschaften** in bezug auf seine im Territorium durchzuführenden Versorgungsaufgaben anleitet und mit den Aufgaben der anderen Handelsträger koordiniert;

auf die Großhandelsgesellschaften für Industriewaren hinsichtlich der bedarfsgerechten Planung des Warenfonds und ihrer Lenkung nach den territorialen Erfordernissen Einfluß nimmt.

Dabei orientiert er sie auf

die Entwicklung und Struktur der Geldeinnahmen der Bevölkerung;

die Schwerpunkte des sozialistischen Aufbaus unter Beachtung der Entwicklung der Wirtschaftsgebiete innerhalb des Bezirkes;

die Entwicklung versorgungspolitischer bezirklicher Besonderheiten (territorial);

die perspektivische Entwicklung des Einzelhandelsnetzes.

Die Großhandelsgesellschaften für Industriewaren haben vor Verteidigung des bezirklichen Waren-